

Angeklagten die Pflicht auferlegt, die Anklage zu widerlegen. Ohne die vom Angeklagten vorgebrachten Einwände durch Beweiserhebung umfassend zu prüfen, hat sich das Gericht — wenn auch unausgesprochen — auf den Standpunkt gestellt, daß der Angeklagte durch seine Behauptung den Vorwurf der Anklage nicht entkräftet habe.

Die umfassende Aufklärung der Sache ist nicht nur zur Feststellung der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten, sondern auch für die Feststellung des Grades seines Verschuldens, des Umfangs des von ihm verursachten materiellen oder ideellen Schadens und der sonstigen Auswirkungen seines Verhaltens auf die Gesellschaft und im Zusammenhang damit für die richtige Strafzumessung von entscheidender Bedeutung. Umfassende und exakte Feststellungen sind auch im Hinblick darauf, welche über die Verhandlung hinausgehenden Maßnahmen zur Überwindung der Gesetzesverletzungen ergriffen werden müssen, erforderlich. Die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung der Schuld des Angeklagten wird auch nicht etwa dadurch eingeschränkt, daß der Gesellschaft ein hoher materieller Schaden zugefügt worden ist. Dieser Umstand erfordert vielmehr eine erhöhte Sorgfalt, um über die genaue Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit des Angeklagten hinaus die Aufmerksamkeit und Initiative der gesellschaftlichen Kräfte auf die Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Umstände der Tat lenken zu können.

In einigen Entscheidungen kommt zum Ausdruck, daß sich die Gerichte zwar exakt mit der Frage befassen, ob der Angeklagte eine strafbare Handlung begangen hat, ihre Aufgabe aber mit dieser Feststellung als erfüllt ansehen oder doch zumindest die genaue Klärung des Grades des Verschuldens und aller sonstigen Umstände der Tat als zweitrangige Aufgabe betrachten. Das zeigt sich in folgendem Beispiel:

Der Angeklagte hatte einen Gewerbebetrieb für Rohrleitungsbau. Im Jahre 1960 schloß er einen Vertrag mit dem Rat der Stadt N über Bau und Montage einer Fernheizleitung (Gesamtwert des Objekts etwa 500 000 MDN). Im März 1963 sollte der Probelauf der Fernheizleitung stattfinden. Da sich erhebliche Mängel zeigten, mußte der Probetrieb eingestellt und das Heizwerk stillgelegt werden. Die Leitung wurde freigelegt, was mit einem erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden war. Dabei wurde festgestellt, daß die Schweißnähte an zehn Rohrstoßen gebrochen waren.

Das Bezirksgericht hat richtig festgestellt, daß der vom Angeklagten geleitete Betrieb zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Durchführung des wesentlichen Teils der Arbeiten nicht für Schweißarbeiten an solchen Fernheizleitungen zugelassen war. Auch die eingesetzten Monteure hatten ihre Qualifikation nicht durch die gesetzlich vorgesehenen Prüfungen nachgewiesen. Übereinstimmend mit dem Sachverständigen-gutachten wurde festgestellt, daß die Ausführung der Schweißnähte mangelhaft war. Das war darauf zurückzuführen, daß die eingesetzten Monteure keine ausreichenden Kenntnisse zur Durchführung dieser Arbeiten besaßen und sie vom Angeklagten nicht genügend eingewiesen und angeleitet worden waren. Ursächlich für die schlechte Qualität der Schweißnähte war auch das Fehlen einer vom Angeklagten ausgearbeitenden Schweißtechnologie und der Werkstättenzeichnungen.

Der Angeklagte wurde wegen eines fahrlässigen Wirtschaftsvergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten für den Gesamtumfang des Schadens strafrechtlich verantwortlich gemacht, ohne zu beachten, daß mit großer Wahrscheinlichkeit nur ein Bruchteil des entstandenen Schadens eingetreten wäre, wenn der Auftraggeber die erforder-

lichen und gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt hätte, und daß die Rohrleitungen von einem anderen Betrieb nicht ordnungsgemäß unterstopft wurden, was zu zusätzlichen Spannungen geführt haben könnte.

Das Gericht hat diese Umstände bei der Prüfung der Sache nicht beachtet, obwohl der Angeklagte darauf hingewiesen und entsprechende Beweisanträge gestellt hatte. Es hat zwar mehrere Sachverständige vernommen, deren Aussagen jedoch nur insoweit berücksichtigt, als diese den Angeklagten belasteten.

Zur Unvoreingenommenheit der Beweisführung

Die Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit der Organe der Strafrechtspflege wird weiterhin von dem Grundsatz der Unvoreingenommenheit fler Beweisführung bestimmt. Dieser Grundsatz verlangt die objektive, unvoreingenommene und eigenverantwortliche Untersuchung der der Straftat zugrunde liegenden Tatsachen⁸.

Die strikte Beachtung dieses Grundsatzes schließt jede subjektivistische und unwissenschaftliche Arbeitsweise des Gerichts aus. Sie ist zugleich eine unerläßliche Voraussetzung für die Festigung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger und für die Erhöhung der Autorität und Überzeugungskraft der gerichtlichen Entscheidung. „Für den sozialistischen Strafprozeß kann es nur einen Grundsatz geben: Ein Mensch kann nur dann verurteilt werden, wenn der Tatbestand des Verbrechens und die Schuld des Angeklagten mit absoluter Genauigkeit und Glaubwürdigkeit festgestellt wurde.“¹⁹

Eine Mißachtung dieses Grundsatzes führt in der Regel zu Fehlentscheidungen. Das zeigt folgendes Beispiel:

Die Angeklagte war Produktionsleiterin eines Privatbetriebes. Am 20. November 1961 ließ sie den Patentingenieur eine Erfindung zur Anmeldung als Gebrauchsmuster beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR übergeben. Ihr wurde ein Gebrauchsmusterschutz gewährt. Auf dieser Grundlage schloß sie mit dem Betriebsinhaber einen Lizenzvertrag. Später wurde von zwei Betriebsangehörigen behauptet, daß nicht die Angeklagte, sondern sie diese Erfindung gemacht hätten. Gegen die Produktionsleiterin wurde Anklage wegen Betrugs und wegen falscher eidesstattlicher Versicherung erhoben. Sie wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

In diesem Falle hätte der Angeklagten bewiesen werden müssen, daß sie die Erfindung nicht gemacht, trotzdem aber zum Gebrauchsmusterschutz angemeldet und dabei eine falsche Versicherung an Eides Statt abgegeben habe.

Abgesehen davon, daß auch in diesem Falle das Prinzip der Beweisführungspflicht des Gerichts verletzt und die Angeklagte letztlich deshalb verurteilt wurde, weil es ihr nicht gelang, zu beweisen, daß sie die Erfindung gemacht hat, zeigt sich jedoch in der Art und Weise der Beweiserhebung und Beweiswürdigung, daß das Gericht die Sache subjektivistisch und voreingenommen bearbeitet hat.

So wurden z. B. die Produktionspläne des Betriebes als Beweismittel im Prozeß vorgelegt. Von der Angeklagten und vom Betriebsleiter, der als „Entlastungszeuge“ vernommen wurde, wurde eingeeinräumt, daß diese Pläne teilweise geringfügig geändert worden sind, ohne daß eine Korrektur der Pläne selbst erfolgte. Daraufhin sah das Gericht diese Pläne — soweit sie geeignet waren, Behauptungen der Angeklagten oder Entlastungszeugen zu bestätigen — als nicht beweiskräftig

⁸ vgl. Schindler, a. a. O.

¹⁹ Streit, „Die Wahrheit im Strafverfahren“, in: Festschrift für Arthur Baumgarten. Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität Berlin, Ges.-Sprachw. Reihe, Jg. XIII (1964), S. 15.